

## Hinweise

1. § 45 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) lautet:

(1) Die Geburt oder den Tod eines Menschen während der Reise auf einem Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zu beurkunden. Dies gilt auch, wenn sich der Sterbefall während der Seereise außerhalb des Seeschiffes, jedoch nicht an Land oder in einem Hafen im Geltungsbereich des Gesetzes, ereignet hat und der Verstorbene von einem zur Führung der Bundesflagge berechtigten Seeschiff aufgenommen wurde.

(2) Die Geburt oder der Tod muß von dem nach den §§ 17 und 33 des Gesetzes Verpflichteten<sup>\*)</sup> dem Schiffsführer spätestens am folgenden Tage angezeigt werden. Beendigt der zur Anzeige Verpflichtete seine Reise vor Ablauf dieser Frist, so muß die Anzeige noch auf dem Schiff erstattet werden.

(3) Der Schiffsführer hat über die Anzeige der Geburt oder des Todes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und von dem Anzeigenden zu unterschreiben ist. In die Niederschrift sind auch die Angaben aufzunehmen, die nach den §§ 21 und 37 des Gesetzes und nach § 3 dieser Verordnung in das Geburten- oder Sterbepbuch einzutragen sind. Der Schiffsführer hat die Niederschrift und eine Abschrift der Niederschrift dem Seemannsamt zu übergeben, bei dem es zuerst möglich ist. Das Seemannsamt übersendet die Niederschrift dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West); die Abschrift ist bei dem Seemannsamt aufzubewahren.

2. Voraussetzung für die Anzeige:

Der Tod muß zweifelsfrei feststehen. Umstände, die auf einen Tod lediglich hindeuten - wie z.B. die Todesvermutung bei über Bord gegangenen Personen - reichen zur Beurkundung eines Sterbefalles nicht aus. In diesen Fällen kommt nur eine gerichtliche Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit in Betracht.

3. Angabe des Zeitpunktes des Todes:

Ist der Zeitpunkt des Todes nicht genau festzustellen, so ist entweder der ungefähre Zeitpunkt des Todes oder der Zeitraum anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist, z.B.

"am ... gegen 6 Uhr",

"am ... zwischen 2 Uhr und 3 Uhr 30 Minuten",

"in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 19...".

---

<sup>\*)</sup> Nach § 33 des Personenstandsgesetzes sind zur Anzeige in nachstehender Reihenfolge verpflichtet

1. das Familienhaupt,

2. derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,

3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem

Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.